

DABregional 01-17

2. Januar 2017, 49. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und
der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen:
Bitte um Teilnahme am Gutachten zu Baukosten
in Hamburg
- 4 Versorgungswerk: Änderung der Satzung
- 5 Diskussion: „Denken Sie beim Entwerfen über Schönheit
nach?“ Fragen an drei Architekten
- 6 Partnerschaftsgesellschaft: Haftungsfragen
- 7 Aufruf: Neue Projekte für das Jahrbuch 2017/2018
- 8 Inklusiv gestalten – Regionalkonferenz Nord
- 9 Weiterbildung zur Radon-Fachperson
- 9 Ausstellung: „hautnah“ von JSWD Architekten
- 10 Notiz zum Kammerprotokoll
- 10 Ungültige Urkunden
- 10 Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum
Sachverständigen
- 11 Fortbildung Januar 2017



Schleswig-Holstein

- 13 Rückblick Kammerversammlung 2016
- 13 Aufruf zum Tag der Architektur 2017
- 13 Satzungsänderungen
- 16 Geschäftsordnungen
- 17 Veranstaltungshinweis: „Inklusiv gestalten“
- 18 Urlaubsarchitektur im Fokus
- 19 Hinweise und Neuerscheinungen

Impressum DABregional

Herausgeber DABregional, Teil Hamburg: Hamburgische Architektenkammer

Verantwortlich i.S.d.P: Claas Gefroi, Referent in der
Hamburgischen Architektenkammer für Öffentlich-
keitsarbeit
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Das DABregional wird allen Mitgliedern der
Hamburgischen Architektenkammer zugestellt.
Der Bezug des DAB regional ist durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Herausgeber DABregional, Teil Schleswig-Holstein: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Verantwortlich für die Regionalredaktion: Simone Schmid
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Architekten-
und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein mit Ausnahme
der Ingenieur-Mitglieder zugestellt.
Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitglieds-
beitrag abgegolten.

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

planet c GmbH
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
www.planetc.co; verantwortlich für den
Anzeigenteil: Dagmar Schaafs, Anschrift wie
Verlag, Telefon (02 11) 54 227-684
E-Mail: d.schaafs@planetc.co
Druckerei: Bechtle Druck&Service,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Bitte um Teilnahme am Gutachten zu Baukosten in Hamburg

Aufruf der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Hamburg ist eine attraktive und prosperierende Stadt, die einen kontinuierlichen Einwohnerzuwachs verzeichnet. Diese Entwicklung hat jedoch u.a. auch steigende Grundstückspreise sowie Mietensteigerungen in Teilen des Stadtgebietes zur Folge. Vom Senat sind deshalb unterschiedliche Maßnahmen ergriffen worden, um insbesondere Haushalte in unteren und mittleren Einkommensgruppen in der Wohnraumversorgung zu unterstützen, wie bspw. die Aufstockung der Wohnraumförderung oder die Einführung der Konzeptausschreibungen. Hamburg kann sich zudem glücklich schätzen, mit den Hamburger Wohnungsunternehmen und Genossenschaften sowie SAGA GWG zu kooperieren, die für ein vielfältiges Wohnungsangebot sorgen und bedeutende Beiträge zur Gestaltung des Hamburger Wohnungsmarktes liefern.

Worum geht es in dem Gutachten?

Ein aktuell stark diskutiertes und immer bedeutsameres Thema sind die Baukosten in Hamburg. In diesem Zusammenhang wird viel über Kostentreiber, Auswirkungen von Vorschriften und mögliche Einsparpotenziale beim Bauen diskutiert. Um die Thematik der Baukosten speziell für Hamburg einmal im Detail zu untersuchen, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ein Gutachten zu Baukosten in Hamburg bei der ‚Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.‘ (ARGE) in Auftrag gegeben. Durch das Gutachten sollen die Baukosten in Hamburg untersucht, Vergleiche mit anderen Städten angestellt und letztendlich Einsparmöglichkeiten benannt werden. Auf diese Weise soll eine höchstmögliche Transparenz über die gesamten Erstellungskosten sowie eventuelle Kostentreiber hergestellt werden.

Warum werden auch die Architekten angesprochen?

Um dieses Gutachten erfolgreich umsetzen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, einen umfangreichen und repräsentativen Datenbestand zu erheben. Mit Hilfe des für die Erhebung von der ARGE entwickelten Erhebungsbogens soll die notwendige Datenbasis strukturiert erhoben werden. Um möglichst aussagefähige Daten aus Hamburg zu erhalten, ist die Beteiligung

auch der Architekturbüros unabdingbar notwendig. Wir bitten Sie deshalb, den Erhebungsbogen nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Vorhaben auszufüllen und an die ARGE zu übermitteln. **Die Frist für die Abgabe der ausgefüllten Fragebögen an die ARGE endet am 27. Januar 2017.**

Was passiert mit Ihren Daten?

Sie werden gebeten, den auf der Internetseite der ARGE unter folgendem Link abrufbaren Erhebungsbogen nach Möglichkeit komplett auszufüllen: www.arge-sh.de/downloads. Durch den ausschließlichen Versand der Bögen an die ARGE wird ein vertraulicher Umgang mit Ihren Daten sichergestellt und auch die Auswertung durch die ARGE erfolgt ausschließlich anonymisiert. Nach Erarbeitung des Gutachtens erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, sich im Kontext der erhobenen Baukosten mit Ihren Vorhaben und erzielten Baukosten selbst einzuschätzen. Zudem können aus den Ergebnissen des Gutachtens ggf. Rückschlüsse auf individuelle Möglichkeiten der Kostenreduktion gezogen werden, so dass die Untersuchung auch der Effizienzsteigerung in Ihrem Unternehmen dienen kann.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ich gehe somit davon aus, dass durch dieses Gutachten Erkenntnisse gewonnen werden können, die die komplexen und zum Teil kontroversen Ansichten sowie Diskussionen zu den Baukosten auf eine gemeinsame Basis bringen und versachlichen. Aufbauend darauf können dann gemeinsam Maßnahmen und ggf. Lösungen für eine Reduzierung etwaiger Kostentreiber angegangen werden. Aus diesem Grund bin ich überzeugt, dass die Untersuchung auch der Wohnungswirtschaft zu Gute kommt und Sie auch im Eigeninteresse das Gutachten nach Möglichkeit unterstützen sollten.

.....
Karin Siebeck Amtsleiterin Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Versorgungswerk: Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 19.07.2016 die nachstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks beschlossen. Änderungen sind im Fettdruck vorgehoben.

§8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 7 auf den Teilnehmerkreis Baden-Württembergs, 2 auf den Teilnehmerkreis Schleswig-Holsteins und 2 auf den Teilnehmerkreis Hamburgs entfallen. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreter.

(2) Der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg bestellt aus dem Kreis der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 benannten Mitglieder zur Vertreterversammlung ein Mitglied zum Verwaltungsrat auf die Dauer von 4 Jahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter führen die Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder für die anschließende Amtsperiode. Schon vor der nächsten Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn können die Mitglieder der nächsten Vertreterversammlung die Mitglieder des nächsten Verwaltungsrats und Stellvertreter wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dies kann im Fall des Absatz 2 Satz 4 schon vor der neuen Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn geschehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. **Bei Entscheidungen über Widersprüche kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als drei der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich binnen ei-**

ner Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe widersprechen. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Verwaltungsrat wird einberufen, sobald dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies 3 Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(7) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können Fachberater zugezogen werden.

§ 29a Leistungsausschluss

Teilnehmer, die sich vorsätzlich berufsunfähig machen, haben keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Witwen/Witwer/Waisen haben keinen Anspruch auf Witwen/Witwer- oder Waisenrente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer des Versorgungswerks und die sonstigen Berechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungszwecks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen.

(2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerks dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(5) Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt hat oder erhält, einer Heilbehandlung, Weiterbildung oder anderen qualifizierenden Maßnahmen unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohen-

de Berufsunfähigkeit verhindert und für den Teilnehmer zumutbar ist. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.

(6) Sind Berufsunfähigkeit und der Tod eines Teilnehmers durch einen Dritten verursacht, ist der Teilnehmer oder die Witwe/der Witwer/die Waisen verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten insoweit auf das Versorgungswerk zu übertragen, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des Teilnehmers oder der Witwe/des Witwers/der Waisen nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist. Gibt der Teilnehmer, die Witwe/der Witwer/die Waisen einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf, wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als es aus dem Schadensersatzanspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung im DAB

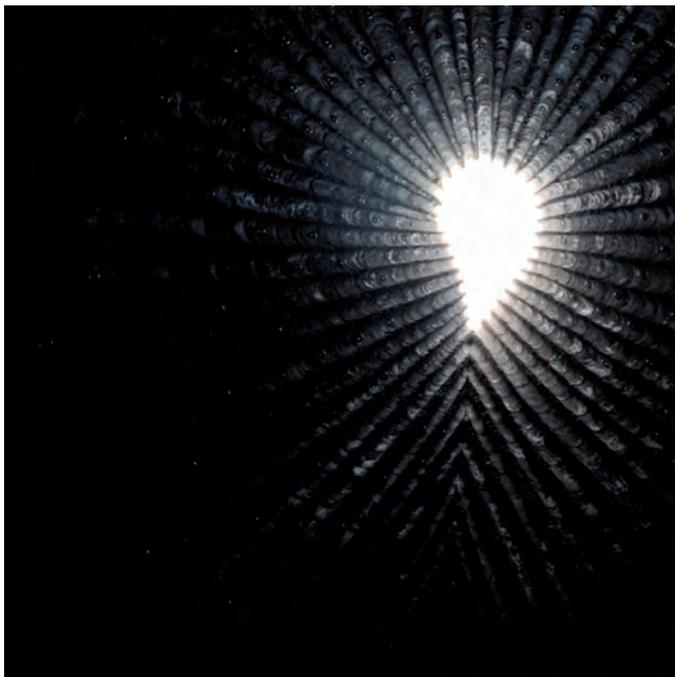
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossene Änderung der §§ 8, 29a und 43 der Satzung des Versorgungswerks der Architekten im Schreiben vom 12.09.2016, Az. 56-4434.31 genehmigt.

Die Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,
Stuttgart, den 27. September 2016

Dr. Ing. Eckart Rosenberger
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Denken Sie beim Entwerfen über Schönheit nach? Fragen an drei Architekten



Bruder Klaus Kapelle von Peter Zumthor. Foto: seier + seier

In den zeitgenössischen Künsten gibt es offensichtlich kein verbindliches Konzept von Schönheit mehr – sofern dieser Begriff überhaupt noch als aktuell angesehen wird. Das gilt auch für die Architektur. Schon die klassische Moderne verfolgte durchaus unterschiedliche ästhetische Ansätze. Hat heute jeder Architekt seine ganz persönliche Vorstellung von dem, was schön ist? Oder ist der Begriff des Schönen heute ohnehin einerseits zu ungreifbar, andererseits zu pathetisch geworden? Die Öffentlichkeit verlangt aber schöne Gebäude und schöne Städte.

Drei Architekten und Architektinnen geben Antwort auf diese Fragen: Andreas Heller, Helmut Riemann und Ingrid Spengler

Moderation: Ullrich Schwarz

Termin: Dienstag, 10. Januar 2017, 19 Uhr

Ort: Akademie der Künste in Hamburg

Klosterwall 23, 20095 Hamburg

Eintritt: 8,- Euro/erm. 5,- Euro

Veranstalter: Freie Akademie der Künste in Hamburg in Kooperation mit der Hamburgischen Architektenkammer, gefördert durch die Kulturbehörde Hamburg

Neues von der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

Haftungsfragen

Seit einer Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) im Jahr 2014 besteht für Hamburger Architekten die Möglichkeit, eine PartG mbB zu gründen. Bei der PartG mbB handelt es sich um eine Rechtsformvariante der „einfachen“ Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Die PartG mbB bietet gegenüber der PartG den haftungsrechtlichen Vorteil, dass die Partner für Fehler bei der Berufsausübung nicht mit ihrem Privatvermögen haften, sondern den Gläubigern der PartG mbB für Fehler bei der Berufsausübung ausschließlich das Vermögen der Gesellschaft als Haftungsmasse zur Verfügung steht. Die bei der PartG hinzutretende, gesamtschuldnerische persönliche Haftung des mit der Auftragsbearbeitung befassten Partners entfällt also. Um von dieser Haftungsbeschränkung profitieren zu können, sind eine Punkte zu beachten.

Voraussetzungen einer wirksamen Haftungsbeschränkung

Zunächst bedarf es zur Erreichung der Haftungsbeschränkung der Gründung einer PartG mbB. Dazu ist – wie bei der PartG – der Abschluss eines Partnerschaftsgesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei Freiberuflern erforderlich. Form und Inhalt des Partnerschaftsgesellschaftsvertrags ergeben sich aus § 3 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG). Darüber hinaus ist die Eintragung in das Partnerschaftsregister und bei Partnerschaftsgesellschaften von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern – wegen der Berechtigung zur Führung geschützter Berufsbezeichnungen – in das Gesellschaftsverzeichnis der Hamburgischen Architektenkammer erforderlich. Im Vergleich zur PartG müssen bei der PartG mbB zwei zusätzliche Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein, damit die Beschränkung der Berufshaftung auf das Gesellschaftsvermögen greift:

- die Partnerschaft muss eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten (vgl. § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG) und
- der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ oder eine ähnliche allgemein verständliche Abkürzung enthalten.

Berufshaftpflichtversicherung

Die bloße Eintragung als PartG mbB in das Partnerschaftsregister reicht aller Voraussicht nach nicht aus, um die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen zu erreichen. Aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG ist es für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung wohl zwingend erforderlich, dass die Partnerschaft stetig eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 HmbArchTG erfüllt. Nach dieser Vorschrift muss die PartG mbB eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die als Mindestversiche-

rungssumme 1,5 Mio. Euro für Personen- und 300.000 Euro für Sachschäden vorsieht. Die außerdem geforderte Mehrfachmaximierung muss mindestens dreifach vorliegen. Bei mehr als drei Partnern richtet sich die Mehrfachmaximierung nach der Anzahl der Partner.

Unterhält die Gesellschaft keine Berufshaftpflichtversicherung oder genügt die unterhaltene Berufshaftpflichtversicherung nicht den Vorgaben des § 10 Abs. 3 HmbArchTG, ist davon auszugehen, dass die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft nicht wirksam ist und die Partner für die von ihnen bearbeiteten Aufträge doch persönlich haften, weil die rechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG für die Haftungsbeschränkung nicht mehr erfüllt werden. Insbesondere bei der Aufnahme neuer Partner ist daher u.U. eine Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich, weil im Falle einer nicht ausreichenden Mehrfachmaximierung die Gesellschaft keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 Abs. 3 HmbArchTG mehr unterhalten würde. Außerdem ist darauf zu achten, dass sämtliche nach dem Zweck der Partnerschaft oder auch nur faktisch von der Partnerschaft erbrachten Leistungen von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. So müssen z.B. auch generalplanerische Leistungen oder projektbezogene Fachingenieurleistungen im Einzelfall versichert sein, sofern solche Leistungen von der Partnerschaft erbracht werden.

Namenszusatz

Die Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ auf allen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Briefpapier, Rechnungen, Signatur in E-Mails) und Darstellungen der Gesellschaft (z.B. Homepage, Visitenkarten, Branchenbucheinträge) führen. Fehlt dieser Zusatz, ist es den Partnern aus Rechtsscheingesichtspunkten u.U. verwehrt, sich gegenüber Dritten für Fehler bei der Berufsausübung auf die Haftungsbeschränkung zu berufen. Dies hätte zur Folge, dass die den jeweiligen Auftrag bearbeitenden Partner persönlich haften.

Umfang der Haftungsbeschränkung

Die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nicht für sämtliche Verbindlichkeiten der PartG mbB. Es sind nur solche Verbindlichkeiten von der Haftungsbeschränkung erfasst, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen sowie deliktische Ansprüche, die sich unmittelbar gegen den handelnden Partner richten, wie z. B. Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten, sind nicht erfasst. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsver-

trägen, Telekommunikationsverträgen, Kaufverträgen für Büroausstattung etc.

Die Haftungsbeschränkung gilt für alle Auftragsverhältnisse, die nach der Eintragung der PartG mbB im Partnerschaftsregister begründet werden, immer vorausgesetzt, dass die Gesellschaft eine den Vorgaben des § 10 Abs. 3 HmbArchG genügende Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Auf bereits bestehende Auftragsverhältnisse erstreckt sich die Haftungsbeschränkung nur dann, wenn die Auftraggeber – nach vorheriger Information über den Eintritt der Haftungsbeschränkung für künftige berufliche Fehler – in die Beschränkung ausdrücklich einwilligen. Aus Beweisgründen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Einwilligung in schriftlicher Form vorliegt. Bereits entstandene Haftungsansprüche bleiben durch die Haftungsbeschränkung in jedem Fall unberührt.

Besonderheiten bei interprofessionellen PartG mbB

In einer PartG mbB können sich grundsätzlich auch Angehöriger verschiedener freier Berufe zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Jedoch sind bei derartigen Zusammenschlüssen die für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen konstitutiven Vorgaben des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG dringend zu beachten.

Nach den Beschlüssen des OLG Hamm vom 30.07.2015 – 27 W 70/15 – sowie des OLG Celle vom 04.08.2016 – 9 W 103/16 – ist die Gründung einer PartG mbB mit „einfachen“ (d.h. nicht Beratenden) Ingenieuren nicht möglich, da „einfache“ Ingenieure keine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG unterhalten. Eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung ist nach aktueller Rechtslage nur für PartG mbB von Beratenden Ingenieuren vorgesehen.

Es muss damit gerechnet werden, dass sich diese Rechtsansicht bundesweit durchsetzt und damit die Gründung von PartG mbB

mit Freiberuflern, deren Berufsrecht keine Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG vorsieht, in aller Regel ausgeschlossen ist. In diesen Fällen wäre dann nur die Gründung einer einfachen PartG möglich. Aus diesen Gründen trägt der Eintragungsausschuss der HAK ab sofort keine PartG mbB mehr in das Gesellschaftsverzeichnis der HAK ein, bei denen als Partner freie Berufe ohne eine berufsrechtliche Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB vertreten sind.

Hamburger Architekten, die bereits eine PartG mbB mit „einfachen“ Ingenieuren oder anderen Freiberuflern ohne berufsrechtliche Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG, gegründet haben, müssen wegen der zuvor dargestellten Rechtsprechung damit rechnen, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen womöglich nicht wirksam ist und sie im Schadensfall als auftragsbearbeitender Partner doch mit ihrem Privatvermögen haften. Auch die Eintragung in das Partnerschaftsregister als PartG mbB wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die Haftungsbeschränkung aufrecht zu erhalten, weil die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG wohl zwingend für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung sind (s.o.).

Möglich ist – die o.g. Maßstäbe des OLG Hamm und OLG Celle zugrunde gelegt – etwa die Gründung einer PartG mbB von Architekten und Beratenden Ingenieuren, die in die entsprechende Liste der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind, da das Hamburgische Ingenieurgesetz in § 6a Abs. 3 Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG für Beratende Ingenieure enthält.

Werden für verschiedene Berufsgruppen verschiedene gesetzliche Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung gestellt, sind wohl die strengsten Anforderungen zu erfüllen.

.....
Dr. iur. Katharina Kramer Rechtsreferentin der HAK

Aufruf: Projekte für das Architektur-Jahrbuch 2017/2018 gesucht!

Das „Jahrbuch Architektur in Hamburg“ lebt von den interessanten Projekten und Bauten der Planer in Hamburg. Wir rufen deshalb alle Architekten, Stadtplaner, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten auf, sich mit ihren gestalterisch herausragenden Projekten für das Jahrbuch zu bewerben. Die Anforderungen sind im Einzelnen:

- Eingereicht werden können nur Projekte, bei denen gewährleistet ist, dass sie bis spätestens Ende April 2017 fertig gestellt und professionell fotografiert sind.
- Bewerbungsunterlagen müssen **bis 15. Januar 2017** eingereicht werden bei:

Hamburgische Architektenkammer

z.H. Claas Gefroi, Grindelhof 40, 20146 Hamburg

- Bitte keine digitalen Datenträger einreichen, stattdessen max. 2 DIN-A3 Blätter oder 4 DIN A4-Blätter pro Projekt mit Fotos (falls noch nicht vorhanden: Renderings), Grundrissen, Lageplan und einem kurzen Informationstext zum Projekt.

Eine unabhängige Jury aus den Mitgliedern von Redaktion und Beirat des Jahrbuchs wird aus den Vorschlägen die Auswahl für das Jahrbuch festlegen. Aus Zeit- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Inklusiv gestalten

Ideen und gute Beispiele aus Architektur und Stadtplanung

Die inklusive Gestaltung von Stadtraum und Wohnungen leistet einen bedeutenden Beitrag zur eigenständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Verena Bentele lädt daher gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und den Architektenkammern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am 24. Januar 2017 nach Hannover zur Regionalkonferenz „Inklusiv gestalten – Ideen und gute Beispiele aus Architektur und Stadtplanung“ ein. Impulsvorträge, die Präsentation gelungener Beispiele aus der Praxis sowie eine Podiumsdiskussion zeigen Architekten und Stadtplanern neue, interdisziplinäre und intelligente Planungsansätze auf.

Das Programm:

13.30 Uhr

Empfang der Teilnehmer

14.00 – 14.30 Uhr

Begrüßung

Wolfgang Schneider, Präsident der Architektenkammer Niedersachsen

14.30 – 14.45 Uhr

Grußwort

Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

14.45 – 15.30 Uhr

Impulsvortrag: „Inklusiv gestalten – Aufgabe für eine zukunftsfähige Gesellschaft“

Birgit Gebhardt, Trendexpertin, Hamburg

„Lebenswelten 2030 – Neue Möglichkeiten für ein Miteinander in der Zukunft“

15.30 – 16.00 Uhr

Kaffeepause (Kaffee und Kuchen)

16.00 – 17.30 Uhr

„Best-Practice“-Projekte für gelungene Inklusion in der Region

16.00 – 16.30 Uhr

1. Projekt: Bereich Wohnen

Karin Kellner, Kellner Schleich Wunderling Architekten + Stadtplaner, Hannover

„Wohnen am Thie – Inklusive Wohnanlage in Hannover, Kronsberg“

16.30 – 17.00 Uhr

2. Projekt: Bereich Stadtquartier

Agathe Bogacz, Projektleitung Q8-Altona, Hamburg und Birgit Ferber, Projektgruppe Planung Mitte Altona, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg
„Eine Mitte für alle – Inklusive Stadtentwicklung in Hamburg-Altona“

17.00 – 17.30 Uhr

3. Projekt: Freiraum – Freizeitraum

Oliver Keil, Latz und Partner Landschaftsarchitekten, Kranzberg
„Mikro und Makro – Historischer Rathausplatz in Verden und Neugestaltung eines Hafengebiets in Bremerhaven“

17.30 – 18.15 Uhr

Podiumsgespräch

»Inklusive Gesellschaft – Was bedeutet dies für das Planen und Bauen?«

- Verena Bentele
- Referenten der Best-practice-Beispiele
- Dr. Andrea Töllner von der Bundesvereinigung des Forums gemeinschaftliches Wohnen und Regiestellenleiterin des BMFS-FJ im Bereich inklusives und gemeinschaftliches Wohnen
- Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen
- Rudolf Knoll vom Beratungsdienst Barrierefreies Bauen der Architektenkammer Niedersachsen.

18.15 – 18.30 Uhr

Schlusswort

Martin Müller, Vizepräsident der Bundesarchitektenkammer

»Zusammenfassung der Ergebnisse«

ab 18.30 Uhr

„Get-Together“

Ausgabe der Teilnahmebescheinigungen im Atrium

Imbiss + Jazz

Moderation:

Katrin Müller-Hohenstein, ZDF

Termin: 24. Januar 2017

Ort: Altes Rathaus, Karmarschstr. 42, 30159 Hannover

Anmeldung: Bitte melden Sie sich für diese Konferenz spätestens bis zum 13. Januar 2017 und ausschließlich über die Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen per Fax 0511 28096-69 oder über www.fortbilder.de an.

Radonsicher bauen und sanieren – Weiterbildung zur Radon-Fachperson

Radon ist ein radioaktives, natürliches Gas im Boden. Es entsteht aus dem radioaktiven Zerfall von Uran im Gestein. Durch kleine Undichtigkeiten in Gebäudehüllen dringt Radon aus dem Boden in Häuser ein. Das geruchs- und geschmacklose Gas ist die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs nach Rauchen. Radon lässt sich nur durch Messen feststellen, wobei Radon-Messungen in Räumen einfach und günstig sind. Zwei Messungen inklusive Auswertung kosten etwa 40,- Euro.

Das neue Strahlenschutzgesetz enthält erstmalig das Ziel, das Lungenkrebsrisiko durch Radon in der Breite der Bevölkerung zu senken. Es setzt die europäische Richtlinie 2013/59/EURATOM in deutsches Recht um und tritt voraussichtlich im Februar 2018 in Kraft. Das Gesetz verpflichtet die Behörden zu verstärkter Aufklärung der Bevölkerung über Radon, die damit verbundenen Gesundheitsgefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Im Baubereich werden für den Radonschutz im Neubau sowie bei Sanierungen von Radon-belasteten Bestandsgebäuden oder bei energetischen Sanierungen neue Vorschriften und Empfehlungen aufgestellt.

Es ist zu erwarten, dass dies vermehrt zu Anfragen aus der Bevölkerung zu Radon-Messungen, Sanierungen radonbelasteter Gebäude, radonsicherem Bauen führen wird, auf die auch Architekten und Handwerker vorbereitet sein sollten. In Norddeutschland gibt es bislang, wenn überhaupt, nur wenige kompetente

Ansprechpartner oder Fachleute für Radon. Zur Qualifizierung eignet sich die Weiterbildung zur „Radon-Fachperson“ für Architekten, Ingenieure, Betriebe und Gutachter. Sie findet einmal jährlich in Dresden statt, das nächste Mal im Februar/März 2017. Radon-Fachpersonen werden bundesweit als kompetente Ansprechpartner gelistet.

Mehr Information zur viertägigen Weiterbildung zur Radon-Fachperson (09./10.02, 03.03., 17.03.2017):

www.bauakademie-sachsen.de/veranstaltung/weiterbildung-zur-radonfachperson-1612.html

Zur Liste der Radon-Fachpersonen: www.lfu.bayern.de/strahlung/radon_netzwerk/doc/liste_fachpersonen.pdf

Zum Interview zum 2. Europäischen Radon-Tag 2016 im Deutschlandfunk: www.deutschlandfunk.de/radon-gefahr-durch-geruchloses-gift.697.de.html?dram:article_id=370677

Kontakt für Rückfragen zu Radon in Hinblick auf die Allgemeinbevölkerung: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Annette Lommel, Monika Ueberhorst; Telefon 040 42837-2405, -3093

.....
Dr. Annette Lommel Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Ausstellung „hautnah“ von JSWD ARCHITEKTEN



Das Büro JSWD Architekten um die vier Partner Jürgen Steffens, Olaf Drehsen sowie die Brüder Konstantin und Frederik Jaspert wurde 2000 gegründet. Das Streben nach konzeptioneller und formaler Klarheit zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bauvorhaben des Kölner Büros. Die Identität eines jeden Entwurfs entwickelt sich immer aus dem Spezifischen der Situation und dem Anspruch, das Selbstverständnis des Nutzers im Sinne einer Corporate Architecture widerzuspiegeln. Die Ausstellung "hautnah" zeigt – bildhaft abstrahiert – Fassadenausschnitte gebauter Projekte und den Planungsstand von zwei Bauvorhaben in München und Brüssel. Durch Ortsbezug und genaues Eingehen auf Funktionen und Nutzer entstehen individuelle Lösungen – Häuser mit schützender, intelligenter und effizienter "Haut", die auch die Geschichte des Bauherrn erzählen soll.

Laufzeit der Ausstellung: Noch bis 12.01.2017

Öffnungszeiten: Di, Mi, Fr 13-18 Uhr, Do 13-20 Uhr und nach Vereinbarung

Ort: AIT -ArchitekturSalon, Bei den Mühren 70, 20457 Hamburg

Protokoll der Kammerversammlung 2016

Das Protokoll der Kammerversammlung 2016 kann aufgrund des frühen Redaktionsschlusses für den Hamburger DAB-Regionalteil erst in der Februar-Ausgabe erscheinen. Wir bitten um Verständnis.

Ungültige Urkunden

Die auf Patrik Schumacher ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 17.03.2008 unter AL06939 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 25.10.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Die auf Ernst Potthoff ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 21.06.1972 unter AL02221 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 31.10.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Die auf Hartmut Wagner ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 27.02.2012 unter AL07996 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 03.11.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Die auf Harald Schween ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur am 19.07.1967 unter AL01123 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 07.11.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Die auf Casiana Ioana Cataraga ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 18.07.2016 unter AL09159 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 30.11.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Die auf Maria Jia Fernandez ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 12.05.2014 unter AL08561 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 05.12.2016

Hamburgische Architektenkammer, Eintragungsausschuss

Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12.01.1977, zuletzt geändert am 15.11.2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht: Axel Einemann, geboren am 16.01.1969, mit Bürositz Saseler Kamp 95a in 22393 Hamburg, wurde am 10.11.2016 bestellt und vereidigt zum Sachverständigen für Architektenleistungen auf dem Sachgebiet SG3 – Begutachtung der Kosten der Errichtung und Wiederherstellung von Gebäuden.

Hamburg, den 11. November 2016, Hamburgische Architektenkammer

Fortbildung Januar 2017

Das neue Fortbildungsprogramm 01/2017 ist einsehbar auf der Website der Hamburgischen Architektenkammer. Ihre verbindlichen Anmeldungen zu unseren Seminaren nehmen wir gerne per Fax unter 040 441841-44 oder per E-Mail unter fortbildung@akhh.de entgegen. Für telefonische Anfragen stehen Doris Djian, Telefon 040 441841-11 und Stephan Feige, Telefon 040 441841-25 zur Verfügung.

Projektarbeit: „Doch“! Durchsetzung am Bau und im Büro

Im Projekt verfolgt jeder seine Interessen – wie sich in diesem Geflecht positionieren? Wie dafür sorgen, dass die eigenen Interessen im und fürs Projekt nicht untergehen? Argumente sind hierbei zwar hilfreich, aber viel entscheidender ist ja die persönliche Art des Auftretens, die Art der Gesprächsführung. Um im Gespräch mit Projektpartnern zu überzeugen, brauchen Sie also neben guten Argumenten vor allem die richtigen Worte zur richtigen Zeit, Ideen, wie Sie auch mit kritischen Nachfragen und miesen Tricks umgehen können und nicht zuletzt die passende persönliche Ausstrahlung. Die Teilnehmer erhalten in diesem Seminar konkrete Anregungen für den überzeugenden eigenen Auftritt im Planungsprozess sowohl für Statements in Besprechungen, als auch für Zweiergespräche mit Handwerkern, Kollegen, Bauherren, Chefs.

Inhalt:

- Der erste Eindruck als Startposition
- Eine klare Haltung für klare Worte
- Methoden der Argumentationsführung
- Körpersprache nutzen
- Tools zur Unterstützung des Gesagten
- Schlagfertigkeitstrainings
- Auch ohne Erfahrung überzeugen
- Umgang mit Älteren
- Präsentation – Tricks und Kniffe fürs eigene Auftreten

Termin: Mittwoch, 18. Januar 2017 sowie Mittwoch, 26. April 2017 (als 2. Terminangebot), jeweils 9.30 – 17.00 Uhr

Referent: Dipl. Ing. Arno Popert, Coaching – Training – Mediation, Lübeck

Teilnehmer: max. 14 Personen

Gebühr: 135,- Euro für Mitglieder/ 185,- Euro für Gäste

Ort: Hamburgische Architektenkammer, Eingang Grindelhof 38

Praxisseminar zur VOB Teile B und C

Viele Bauverträge werden auf Grundlage der VOB/B abgeschlossen. Daher ist ein ausreichendes Grundlagenwissen dieses Regelwerks für den Bauleiter unabdingbar, um Fehlentscheidungen auf der Baustelle zu vermeiden. Das Seminar ist sehr praxisbezogen. Der Referent ist erfahrener Bauleiter.

Inhalt:

- Die VOB als Allgemeine Geschäftsbedingung – was genau bedeutet das? Wie tiefgreifend kann die VOB im Bauvertrag abgeändert werden?
- Einseitige Leistungsbestimmung des Auftraggebers – wie weit geht dieses Recht des AG?
- Leistungsverweigerung durch den Auftragnehmer – wann darf der AN seine Leistung verweigern?
- Mitteilungs- und Prüfungspflichten des Auftragnehmers – wie und wann muss sich der AN schriftlich absichern? Hat der AN/Bieter bereits vorvertragliche Verpflichtungen?
- Was ist eine Bedenkenanmeldung? Fortführung der Bauarbeiten auch bei bestehenden Bedenken?
- Wann ist der Auftragnehmer behindert? Wie sichert der AN in diesem Fall seine Rechte? Ersatzmaßnahmen?
- Mehr-, Minder- und zusätzliche Leistungen durch den AN – auf welcher Grundlage erfolgt die Vergütung? Was bedeutet die zusätzliche Leistung für die Bauzeit?
- Einhaltung der Ausführungsfristen – was ist bei sehr kurzen Ausführungsfristen?
- Der Auftragnehmer setzt Sub-Unterneh-

mer ein. Kann sich der Auftraggeber dagegen wehren?

- Richtiges Verhalten beim Erkennen eines Baumangels – Wann ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft?
- Wie stellt man Abschlags- und Schlussrechnungen auf? Zahlung, Schlusszahlungserklärung?
- Dokumentation von Stundenlohnarbeiten
- Was ist die Zustandsfeststellung? Wie hilft sie dem Auftragnehmer bei der internen Qualitätssicherung?
- Wie funktioniert eine rechtsgeschäftliche Abnahme? Darf der Architekt des Bauherrn die Leistungen abnehmen?
- Was ist Gewährleistung? Verjährungsfrist für Mängelansprüche? Verfahren im Schadensfall?
- Wie verhält man sich im Streitfall? Leistungsverweigerungsmöglichkeit?

Termin: Freitag, 27. Januar 2017, 9.30 – 17.00 Uhr

Referent: Jürgen Steineke, SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin

Teilnehmer: max. 25 Personen

Gebühr: 135,- Euro für Mitglieder/ 185,- Euro für Gäste

Ort: Hamburgische Architektenkammer
Dieses Seminar ist Teil der Eintragungsreihe

Vorankündigung von Seminaren bis Mitte Februar 2017

Präsenz zeigen und überzeugend präsentieren

Architekten, Bauingenieure und Stadtplaner müssen im Berufsalltag stets präsent sein, sich darstellen und auch vor großem Publikum auftreten. In vielen Situationen sind nicht nur fundierte Inhalte, sondern

ist vor allem Charisma gefragt. Was zählt, ist ein überzeugender Auftritt. Präsenz und Ausstrahlung lassen sich durch gezieltes Training entschieden verbessern. Gesprächspartner und Zuhörer in seinen Bann zu ziehen und überzeugen, setzt ein entsprechendes Bewusstsein für die eigene Wirkung auf andere voraus. Im Seminar werden Anleitung zur Weiterentwicklung des persönlichen Ausdrucks- und Darstellungspotentials, die Möglichkeiten von Stimme, Sprache und Körpersprache vermittelt. Am eigenen Leib wird die Bedeutung von „Wahrhaftigkeit“ für den eigenen Auftritt erfahrbar gemacht, und es wird situativ an der eigenen Präsenz gearbeitet.

Inhalt:

- Blick auf die eigene Erscheinung und Untersuchung der eigenen Wirkung auf andere
- Anleitung zur Aktivierung des eigenen Ausdruckspotentials und zu bewusstem Einsatz der individuellen Körpersprache
- Wahrhaftig sein – mit der eigenen Persönlichkeit und durch Authentizität die eigene Wirkung unterstreichen und auch emotional überzeugen
- Anleitung zum individuellen Präsenztraining
- Steigerung der verbalen und nonverbalen Ausdruckskompetenz
- Anleitung zu einem entspannten und wirkungsvollen Umgang mit der eigenen Stimme
- mit Lampenfieber und Blackouts umgehen – Tricks und Hilfsmittel, geschickte Improvisation, wenn alle Stricke reißen

Termin: Donnerstag 2. Februar 2017 / 9.30 – 17.00 Uhr

Referent: Udo Jolly, freier Dozent, Schauspieler, Rundfunksprecher, Hamburg

Teilnehmer: max. 16 Personen

Gebühr: 135,- Euro für Mitglieder/185,- Euro für Gäste

Ort: Hamburgische Architektenkammer

Projektleitung: „Bitte machen Sie das!“ – die Führungsaufgabe im Projekt: Projekte managen heißt Zusammenarbeit strukturieren.

Neben der fachlichen Herausforderung

steht jeder Projektleiter auch vor der Aufgabe, die anderen Projektbeteiligten zu führen bzw. zu koordinieren: in der Rolle des Projektleiters kommen viele Aufgaben zusammen, die ihn auch auf kommunikativer Ebene herausfordern, und genau darum geht hier:

In diesem 2-tägigen Seminar reflektieren die Teilnehmer ihre Art der Projektleitung, lernen zu entscheiden, in welcher Situation welcher Führungsstil angemessen ist, wie Klarheit bei Absprachen zu sichern ist, wie Motivation entstehen kann, welche Einflussgrößen im eigenen Arbeitsumfeld wirken, wie man konstruktiv und lösungsorientiert Kritik üben kann. Sie bekommen Ideen für den Umgang mit schwierigen Teammitgliedern und Situationen.

Ziel ist neben der Wissensvermittlung, dass die Teilnehmer für ihre eigenen Fragestellungen konkrete Lösungsansätze bekommen.

Methoden: Neben Kurz-Inputs geht es in diesem Intensiv-Seminar schwerpunktmäßig darum, an praxisnahen Fällen konkretes Verhalten in Schlüsselsituationen zu erproben.

Inhalt:

- Das Eisbergmodell – Fachliches und Persönliches gleichermaßen im Blick behalten
- Ideale und reale Projektleitung
- Führungsdimensionen – Vor- und Nachteile erkennen
- Zwischen enger Vorgabe und langer Leine
- Führungsstile – wann wen wie führen?
- Führung und eigene Persönlichkeit
- Führen ohne Macht – das Dilemma vieler Projektleiter
- Zwischen Verbindlichkeit und Kontrolle – wie für klare Absprachen sorgen?
- Klarheit und Klartext – wie den richtigen Ton finden?
- (Über-)leben im eigenen Projektuniversum
- Anerkennung und Kritik
- Umgang mit schwierigen Situationen und Projektbeteiligten
- Herausfordernde Gespräche meistern
- Innere Klarheit – äußere Klarheit
- Coaching eigener Anliegen

Termin: Freitag/Sonnabend, 3./4. Februar 2017 und Mittwoch/Donnerstag, 21./22. Juni 2017 (2. Terminangebot), jeweils 9.30 – 17.00 Uhr

Referent: Dipl. Ing. Arno Popert, Coaching – Training – Mediation, Lübeck

Teilnehmer: max. 14 Personen, (angehende) Projektleiter und Führungskräfte

Gebühr: 270,- Euro für Mitglieder/350,- Euro für Gäste

Ort: Hamburgische Architektenkammer, Eingang Grindelhof 38

Das neue Bauvertragsrecht des BGB

Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht wird kommen. Nach den letzten Informationen aus dem Bundesjustizministerium kann mit einer Verabschiedung noch im letzten Quartal diesen Jahres gerechnet und mit einem Inkrafttreten im kommenden Jahr gerechnet werden. Das neue Gesetz greift mit neuen Regelungen, insbesondere zu den Anordnungsrechten und zur Preisanpassung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen tief ein in das Regelungsgefüge des Bauvertrages und enthält zudem in Unterabschnitten Sonderregelungen für den Architekten- und Ingenieurvertrag, den Verbraucherbauvertrag und den Bauträgervertrag. All diese Bestimmungen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Vertragspraxis werden im Seminar eingehend dargestellt und besprochen.

Seminarziel:

- Überblick
- Verstehen der Neuregelungen und Erkennen praktischen Handlungsbedarfs

Seminarinhalte:

- Allgemeine Vorschriften
- Bauvertrag
- Unabdingbarkeit
- Architekten- und Ingenieurvertrag

Termin: Donnerstag, 9. Februar 2017, 14.00 – 18.00 Uhr

Referent: RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. F. Krause-Allenstein, SK Scholtissek Krause-Allenstein, Hamburg

Teilnehmer: max. 25 Personen

Gebühr: 80,- Euro für Mitglieder/130,- Euro für Gäste

Ort: Hamburgische Architektenkammer